2. Bezirk, Wiener Volksprater ONr. 119

Gst.Nr. 4015 in

EZ 5723 der Kat. Gem. Leopoldstadt

MA37 BAUPOLIZEI KLEINVOLUMIGE BAUVORHABEN SICHER BAUEN

Stadt Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei – Gebietsgruppe Ost
Kleinvolumige Bauvorhaben
Dresdner Straße 82, 3. Stock
A – 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37470
Telefax: (+43 1) 4000-99-37470
E-Mail: ggo.kleinvolumig@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

EINGELANGT

13. Juni 2019

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37/76339-2019-1	Ing.in Dremsa	01/4000-37475	Wien, 6. Jun 2019

2/7-355-59/0-0-0-0-0-0/3098776-13154375

Errichtung einer pratermäßigen Volksvergnügungseinrichtung „Königreich der Eisenbahnen“

Baubewilligung

B E S C H E I D

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) in Anwendung des Wiener Garagengesetzes 2008 (WGarG 2008) die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Es soll ein nicht unterkellertes, dreigeschossiges Ausstellungsgebäude (Modelleisenbahnen) in Massivbauweise errichtet werden. Die Schmutzwässer sollen in den bestehenden Kanalanschluss und die Regenwässer in Sickerschächte eingeleitet werden.

Der zwingenden Vorschrift des § 48 Abs. 1, in Verbindung mit § 50 des Wr. Garagengesetzes (WGarG 2008) zur Schaffung von 8 Pflichtstellplätzen wird zur Gänze entsprochen.

Sämtliche 8 Stellplätze werden gemäß § 51 des WGarG 2008 auf der Liegenschaft 2. Bezirk, Waldsteingartenstraße „Parkplatz 2“ in der EZ 5723 der Kat. Gem. Leopoldstadt vertraglich sichergestellt.

Vorgeschrieben wird:

1.) **Der/Die BauwerberIn hat sich gemäß § 124 Abs. 1 BO zur Ausführung einer befugten Bauführerin bzw. eines Bauführers zu bedienen, die bzw. der nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist. Diese bzw. dieser hat gemäß § 65 Abs. 1 BO spätestens vor Beginn der Bauführung die genehmigten Baupläne bei der Baubehörde zu unterfertigen.**

2.) **Vor Baubeginn ist gemäß § 127 Abs. 3a BO vom/von der BauwerberIn der Behörde ein/e ZiviltechnikerIn oder ein/e gerichtlich beeidete/r Sachverständige/r für das einschlägige Fachgebiet (PrüfingenieurIn) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist vom/von der PrüfingenieurIn gegenzuzeichnen. Er/Sie muss vom/n der BauwerberIn und vom/n der BauführerIn verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem**

Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen. Ein Wechsel des/r Prüfingenieurs/in ist der Behörde vom/n der BauwerberIn unverzüglich anzuzeigen.

3.) Der/Die PrüfingenieurIn ist im Sinne des § 125 Abs. 2 BO neben der Überwachung der Bauausführung nach dem genehmigten Bauplan gleichzeitig verpflichtet, die Baulichkeit auch lage- und höhenmäßig auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Bauplan zu überprüfen. **Allfällige Abweichungen sind unverzüglich der MA 37 anzuzeigen.**

4.) **Der/Die BauführerIn hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vorher der MA 37/Bauinspektion und weiters dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.**

5.) **Der/Die BauwerberIn hat bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Aufschließungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht,**

1. um welches Bauvorhaben es sich handelt,

2. das Datum des Baubeginns und

3. die zuständige Behörde.

Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder Aufschließungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen.

5.) BauwerberInnen haben gemäß § 127 Abs. 3 BO die Überprüfung der Bauausführung durch den/die PrüfingenieurIn vornehmen zu lassen.

6.) Gemäß § 127 Abs. 2 BO sind der/die Bauwerber/in und der/die Bauführer/in verpflichtet, auf der Baustelle die Baupläne, nach denen gebaut werden darf, die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen sowie Nachweise der/s Prüfingenieurs/in über die gemäß Abs. 3 vorgenommenen Überprüfungen aufzulegen.

7.) Feststellanlagen für Brandschutzabschlüsse

7.1. Betriebsbedingt offen stehende Feuerschutztüren und -tore sowie Rauchabschlüsse sind mit zugelassenen Feststellanlagen gemäß ÖNORM EN 14637 bzw. bei Drehflügeltüren in Verbindung mit ÖNORM EN 1155 auszurüsten und bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 anzusteuern.

7.2. Die vorschriftsmäßige Installation und einwandfreie Funktionsfähigkeit der Feststellanlage muss anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch ein entsprechendes Installationsattest einer fachkundigen Person nachgewiesen werden.

7.3. Die Feststellanlage muss durch wiederkehrende Prüfungen zumindest alle drei Monate auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.

7.4. Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung (Installationsattest) und wiederkehrende Prüfungen der Feststellanlagen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.

7.5. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Feststellanlage müssen unverzüglich behoben werden.

8.) Automatische Brandmeldeanlage

8.1. Die im Gebäude vorgesehene automatische Brandmeldeanlage im Schutzumfang Vollschutz ist gemäß TRVB 123 in Verbindung mit ÖNORM F 3070 sowie nach den Vorschriften der Feuerwehr der Stadt Wien (Anschlussbedingungen) zu errichten und zu betreiben sowie über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien anzuschließen. Hinsichtlich des Anschlusses an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien sind die TRVB 114 sowie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Wien einzuhalten.

8.2. Durch die automatische Brandmeldeanlage sind mindestens folgende Steuerungen automatisch durchzuführen:

- Ansteuerung von Alarmierungseinrichtungen (Sirenen, Lautsprecher, Telefonanlagen, Personenrufsysteme)
- Schließen der motorgesteuerten Brandschutzklappen und Abschaltung von Lüftungen des der Melderauslösung zugeordneten Brandabschnittes ausgenommen Ganglüftungen
- Schließen brandabschnittsbildender Abschlüsse
- Durchführung der Befreiungsfahrten von Aufzügen, die nicht als Feuerwehraufzüge ausgeführt sind
- Entriegelung von Sperren im Zuge von Fluchtwegen und/oder Feuerwehrzugängen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)
- Aktivierung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Aktivierung von Rauchabzugseinrichtungen

8.3. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem ist vor ihrer Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einer zur Abnahme befugten Stelle hinsichtlich der Übereinstimmung mit der TRVB 123 und TRVB 151 nachweisbar überprüfen zu lassen. In diese Funktionsüberprüfung sind ebenso sämtliche von der Brandmeldeanlage angesteuerten Brandfallsteuerungen mit einzubeziehen.

8.4. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Instandhaltungen/Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, gemäß ÖNORM F 3070 auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer für das verbaute System zertifizierten Fachfirma nachweisbar gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.

8.5. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Prüfungen (Revision) mindestens einmal alle 2 Jahre, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer zur Abnahme befugten Stelle nachweisbar überprüft werden.

8.6. Für die Brandmeldeanlage ist ein Kontrollbuch gemäß TRVB 123 zu führen und dieses bei der Brandmeldezentrale aufzubewahren.

8.7. Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, wiederkehrende Instandhaltung/Wartung und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Brandmeldeanlage einschließlich der Brandfallsteuerungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.

8.8. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Brandmeldeanlage bzw. Brandfallsteuerung müssen unverzüglich behoben werden.

8.9. Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden. Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der MA 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.

9.) Löschwasseranlage „naß" der Ausführung 2b

9.1. Die vorgesehene Löschwasseranlage „naß" der Ausführung 2b mit Löschwasserentnahmestellen in jedem Geschoss ist gemäß TRVB 128 zu errichten und zu betreiben.

9.2. Die Löschwasseranlage „naß" der Ausführung 2b ist vor ihrer Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen größeren Umfanges von einer fachkundigen Person, welche über die erforderliche Fachkenntnis, Prüfpraxis sowie die erforderlichen Messgeräte verfügt und die erforderliche Prüfung bei der Anerkennungskommission des ÖBFV und der österreichischen Brandverhütungsstellen erfolgreich bestanden hat, hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 128 nachweisbar überprüfen zu lassen (Abschlussprüfung).

3/7-356-59/0-0-0-0-0-0/3098776-131543758

9.3. Die Löschwasseranlage „naß" der Ausführung 2b muss durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal alle 5 Jahre von einer fachkundigen Person überprüft werden, welche über die erforderliche Fachkenntnis, Prüfpraxis sowie die erforderlichen Messgeräte verfügt und die erforderliche Prüfung bei der Anerkennungskommission des ÖBFV und der österreichischen Brandverhütungsstellen erfolgreich bestanden hat, nachweisbar überprüft werden.

9.4. Die Löschwasseranlage „naß" der Ausführung 2b muss regelmäßigen Eigenkontrollen gemäß TRVB 128 durch geeignetes und hierfür zuständiges Personal des Betreibers unterzogen werden.

9.5. Über die Abschlussprüfung und wiederkehrenden Prüfungen, Eigenüberprüfungen, Wartungsund Instandsetzungsarbeiten der Löschwasseranlage „naß" der Ausführung 2b sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses im Objekt aufzubewahren.

9.6. Die Berichte über die durchgeführte Abschlussüberprüfung, wiederkehrende Prüfung (Revision) und Eigenüberprüfung der Löschwasseranlage „naß" der Ausführung 2b sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.

9.7. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Löschwasseranlage „naß" der Ausführung 2b müssen unverzüglich behoben werden.

10.) Erste Löschhilfe (Feuerlöscher)

10.1. Als Erste Löschhilfe müssen tragbare Feuerlöscher entsprechend der Anwendungsrichtlinien der TRVB 124 leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein.

Darüber ist ein Nachweis einer fachkundigen Person erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde im Objekt bereit zu halten.

10.2. Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löschwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.

11.) Rauchabzug für Treppenhäuser

11.1. Die in den Treppenhäusern vorgesehenen Rauchabzugseinrichtungen mit einer geometrisch freien Öffnungsfläche von mind. 1 m² sind gemäß der TRVB 111 zu errichten und zu betreiben.

11.2. Rauchabzüge für Treppenhäuser sind nach Fertigstellung nachweisbar einer Abschlussüberprüfung durch einen befugten Fachkundigen zu unterziehen. Für Rauchabzüge in Treppenhäusern, welche über eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 angesteuert werden, ist die Abschlussüberprüfung durch eine zur Abnahme befugte Stelle hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 111 nachweisbar durchzuführen.

11.3. Soweit herstellerseitig keine kürzeren Wartungsintervalle vorgesehen sind, sind die Rauchabzüge mindestens einmal alle zwei Jahre von einer Fachfirma nachweisbar einer Wartung zu unterziehen.

11.4. Der Rauchabzug muss durch eine hierfür geeignete Person regelmäßig mindestens alle drei Monate auf seine Funktion nachweisbar überprüft werden.

11.5. Über die Abschlussüberprüfung, wiederkehrenden Prüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Rauchabzuges sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses im Objekt aufzubewahren.

11.6. Die Berichte über die Abschlussüberprüfung, Wartung, wiederkehrende Prüfung (Eigenkontrollen) des Rauchabzuges sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.

11.7. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Rauchabzugseinrichtung müssen unverzüglich behoben werden.

12.) Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) gem. TRVB 125

12.1. Die für die Ausstellungsräume im 2. Stock vorgesehene Rauch- und Wärmeabzugsanlage (natürlich) ist gemäß TRVB 125 zu errichten und zu betreiben.

12.2. Automatische Auslösevorrichtungen

12.2.1. Die Auslösung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage hat im Brandfall automatisch durch die Brandmeldeanlage (Schutzziel: Sicherung der Fluchtwege) zu erfolgen. Brandfallsteuerungen müssen der TRVB 151 entsprechen, wobei eine Zweimelderabhängigkeit möglich ist.

12.2.2. Zusätzlich zur automatischen Auslösung sind manuelle Auslösevorrichtungen (dreistufig mit den Stellungen EIN-AUS-Automatik) an den im Brandschutzplan festgelegten Stellen zu situieren und gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen.

12.3. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist vor ihrer Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen größeren Umfanges auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 125 von einer zur Abnahme befugten Stelle nachweisbar überprüfen zu lassen.

12.4. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben, zumindest jedoch einmal jährlich nachweisbar einer Wartung durch eine fachkundige Person zu unterziehen.

12.5. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage muss durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal alle 2 Jahre durch eine zur Abnahme befugten Stelle nachweisbar überprüft werden.

12.6. Über die Abnahmeprüfung, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Rauch- und Wärmeabzugsanlage sowie wiederkehrenden Prüfungen (Revision) sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses im Objekt aufzubewahren

12.7. Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, Wartungen und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Rauch- und Wärmeabzugsanlage sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.

12.8. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Rauch- und Wärmeabzugsanlage müssen unverzüglich behoben werden.

13.) PV-Anlage

Für die PV-Anlage sind Übersichtspläne mit eingetragener Leitungsführung sowie mit allfälligen manuellen Betätigungseinrichtungen beim Vorhandensein von Schaltstellen gemäß Punkt

13.1. der ÖVE-Richtlinie R 11-1:2013-03-01 bei der Schaltstelle, ansonsten am Übergabepunkt der elektrischen Anlage und bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage im Plankasten beim Feuerwehrbedienfeld jederzeit bereit und für die Feuerwehr zugänglich zu halten. Bei Verwendung eines Plankastens ist dieser mittels Innenvierkant oder Druckknopfmelderschlüssel bzw. bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage mittels Untersperre des Feuerwehrschlüsseltresors versperrt zu halten.

14.) Betriebsbrandschutz

14.1. Es müssen Brandschutzbeauftragte/r und Stellvertreter/in gemäß den betrieblichen Erfordernissen bestellt werden.

14.2. Brandschutzbeauftragte müssen gemäß TRVB 117 ausgebildet sein (Grundausbildung und sämtliche erforderliche Technik- bzw. Nutzungsseminare).

14.3. Weiters müssen Brandschutzbeauftragte mit dem Objekt und den Sicherheitseinrichtungen vertraut und gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in brandschutztechnischen Belangen anordnungsberechtigt sein.

14.4. Der/die Brandschutzbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre/seine Agenden in ihrer/seiner Abwesenheit von einer/einem entsprechend geschulten Stellvertreter/in (Brandschutzwart/in) fortgeführt werden.

4/7-357-59/0-0-0-0-0/3098776-13154375B

14.5. Es ist eine Brandschutzordnung einschließlich der Festlegung des Verhaltens der Betriebsangehörigen im Brandfall gemäß TRVB 119 zu erstellen.

14.6. Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden.

14.7. Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der MA 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.

14.8. Es sind regelmäßige Kontrollen hinsichtlich der Brandsicherheit des Betriebes (Eigenkontrollen) gemäß TRVB 120 nachweislich durchzuführen.

14.9. Es ist ein Brandschutzbuch gemäß TRVB 119 zu führen, in das alle die Brandsicherheit des Betriebes betreffenden Vorkommnisse einzutragen sind.

14.10. Das Brandschutzbuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.

15.) Geschlossene Aufzugsschächte sind zu entlüften; die Querschnittsfläche von Lüftungsöffnungen muss mindestens 1 % der Grundfläche des Schachtes betragen.

16.) Bei Aufzügen ohne gesonderten Triebwerksraum muss jene Haltestelle, bei der die Zugänglichkeit zum Triebwerk und zu Notbefreiungseinrichtungen erfolgt (Servicehaltestelle), stets von allgemein zugänglichen Räumen (Treppenhaus) erreichbar sein.

17.) Schaltschränke von Aufzügen, die in notwendigen Verbindungswegen angeordnet werden, dürfen im Sinne vorstehender Bauteile die erforderliche Mindestbreite von Gängen in allgemein zugänglichen Bereichen und von Treppen um nicht mehr als 10 cm einengen.

18.) Der Personenaufzug ist mit einer Brandfallsteuerung gemäß ÖNORM EN 81-73 auszustatten, die nach dem Gebäudeevakuierungskonzept bei Anliegen eines Branderkennungssignals durch eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) oder Melder gemäß ÖNORM EN 54-7 in Verbindung mit einer Druckbelüftungsanlage (DBA) den Fahrkorb automatisch in die jeweilige Bestimmungshaltestelle (Evakuierungsebene) bewegt und den Antrieb stillsetzt.

19.) **Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde von dem/der Bauwerber/in, von dem/r Eigentümer/in (einem/r Miteigentümer/in) der Baulichkeit oder von dem/r Grundeigentümer/in (einem/r Grundmiteigentümer/in) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:**

- **eine Bestätigung eines/r Ziviltechnikers/in über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung einschließlich der Herstellung der Pflichtstellplätze sowie darüber, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind und die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten werden;**
- **wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung oder Kenntnisnahme, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem/r hierzu Berechtigten verfasst und von ihm/ihr sowie vom/von der Bauführer/in und im Falle des § 128 Abs. 1 Zif. 2a BO auch vom/n Bauwerber/in unterfertigt sein muss;**
- **die vom/von der Prüfingenieur/in aufgenommenen Überprüfungsbefunde, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden;**
- **eine Bestätigung, dass ein Bauwerksbuch gemäß § 128a BO angelegt wurde;**
- **ein positives Gutachten über den Kanal ;**
- **Überwachungsbericht bzw. Inspektionsbericht einer zur Abnahme befugten Stelle**

- über die Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage,

- über die Funktionsfähigkeit der Brandfallsteuersysteme,

- über die Funktionsfähigkeit der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen entsprechend der TRVB 125

- **Prüfprotokoll gemäß Anhang B der TRVB 128 über die Abschlussprüfung der Lösch**

wasseranlage durch eine Person (zur Abnahme befugten Stelle), welche über die erforderliche Fachkenntnis, Prüfpraxis sowie die erforderlichen Messgeräte verfügt

Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Auflagen sind in der Bauordnung für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen waren im Baubewilligungsverfahren nicht zu prüfen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

H i n w e i s a u f R e c h t s v o r s c h r i f t e n

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und die darin verbindlich erklärten Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt oder in den Einreichunterlagen anders dargestellt sind. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der BO und auf die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) verwiesen.

Während der Bauführung ist jede unnötige, das zumutbare Maß übersteigende Lärm- und Staubbelästigung zu vermeiden und insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1973 in der dzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Apr. 1973, LGBl. für Wien Nr: 20/1973 zu achten.

5/7-358-59/0-0-0-0-0-0/3098776-131543758

Auf die Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes wird hingewiesen.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes - BauKG wird hingewiesen. Auskünfte zum BauKG erhalten Sie zum Beispiel bei der Landesinnung Bau Wien, Wolfengasse 4, 1010 Wien.

Bei Baubeginn ist jedenfalls zu überprüfen, ob die der Berechnung zugrundeliegenden statischen Sachverhalte den Tatsachen vor Ort entsprechen. Die Auswirkungen aller früheren und/oder gleichzeitigen Baumaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Leitfaden der MA 42: Baumschutz auf Baustellen
www.wien.gv.at/umwelt/parks/pflanzenschutz/baumschutz-baustelle.html

Handelt es sich um ein Bauvorhaben mit geringfügiger Auswirkung gemäß ÖNORM B 1998-3 darf das rechtmäßig bestehende Sicherheitsniveau zum Zeitpunkt der Errichtung um nicht mehr als 3 % verschlechtert werden.

Für Aufzüge sind die Bestimmungen des Wiener Aufzugsgesetzes anzuwenden. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Behörde: MA 37, Gruppe A (Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien, Tel.: 4000 37140). Für Aufzüge, die dem Gewerberecht unterliegen, ist eine gesonderte Bewilligung erforderlich, um die beim Betriebsanlagenzentrum des betroffenen Bezirkes anzusuchen ist.

Es wird daran erinnert, dass neben der Baubewilligung für die Betriebsanlage die Genehmigung der Gewerbebehörde erwirkt werden muss.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Arbeitsstätten die Arbeitsstättenverordnung einzuhalten ist. Nähere Informationen erhalten Sie beim jeweils zuständigen Arbeitsinspektorat und auf der Internetplattform www.arbeitsinspektion.gv.at.

Zum Fällen von Bäumen nach dem Wiener Baumschutzgesetz ist eine gesonderte Bewilligung erforderlich, um die beim Magistratischen Bezirksamt des betroffenen Bezirkes anzusuchen ist.

Die Hauskanalanlage ist nach den Bestimmungen den ÖNORMen B 2501, B 2503 und EN 1610 auszuführen. Vor Herstellung der Einmündung der Hauskanalanlage in den öffentlichen Kanal ist vom/von der Auftraggeber/in (oder dem von ihm/ihr bestellten Planverfasser/in oder Bauführer/in) das Einvernehmen mit Wien-Kanal herzustellen.

Gemäß § 15 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz – KKG ist binnen 2 Wochen nach Herstellung des Hauskanalanschlusses die MA 31 - BA 9, Grabnergasse 4-6, 1060 Wien durch eine schriftliche Anzeige zu verständigen.

G e b ü h r e n h i n w e i s

Die Kanaleinmündungsgebühr wird mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

Ausstehende Gebühren und Abgaben werden gesondert vorgeschrieben. Sie erhalten in den nächsten Tagen einen Zahlschein. Sie können aber auch unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien (www.wien.at/bezahlen) vorzunehmen.

Ergeht an: siehe Verteilerliste im Anhang

Für den Abteilungsleiter:

DI Marx
Oberstadtbaurat

www.bauen.wien.at

6/7-359-59/0-0-0-0-0-0/3098776-131543758

Anhang

Verteilerliste zur Zahl 76339-2019-1

Ergeht an:

EinbringerIn/BauwerberIn	KdE GmbH c/o Graf Patsch Taucher Rechtsanwälte GmbH, Brucknerstraße 2/4, A-1040 Wien unter Anschluss der Pläne A1-A7 (Parie B wird im Wege der MA 37/GWR übersendet)
Grund(mit)eigentümerIn EZ 5723 Kat.Gem. Leopoldstadt	Bundeshauptstadt Wien, zu Handen Prater Wien GmbH Prater 7/Top 3, A-1020 Wien

In Abschrift an:

PlanverfasserIn	MES Real Estate Services GmbH Mariahilfer Straße 41-43, A-1060 Wien

Behörden/Verwaltung:

Betriebsanlagenzentrum MBA 10 (Bezirke 2.,10.,11. und 23.)
Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
MA 36 - Dezernat V - Technische Angelegenheiten des Veranstaltungswesens
MA 37 - Bauinspektion (Bescheidausfertigung an Bauführer)
MA 37 - Bauinspektion, Überwachungsarchiv mit Plänen C1-C7
MA 37 - Gruppe GWR (Gebäude und Wohnungsregister) mit Parie B (Neu-, Zu-, Umbau)
MA 45 - Sickerschacht, Senkgrube, Kläranlage betreffend Sickerschacht mit Lageplan - Kopie (Papier)